



# Steuern sparen und mehr Rente

Nutzen Sie den  
Freibetrag für  
eine freiwillige  
Höherversorgung



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist etwas Besonderes, dass die Freien Berufe in Deutschland über viele ihren Berufsstand betreffende Angelegenheiten entscheiden dürfen. Das gleiche gilt für die Versorgung im Alter. Auch dies regeln wir selbst, wobei wir uns natürlich an verschiedenen Vorgaben und Gesetzen der Länder, des Bundes und der EU orientieren müssen und der Aufsicht von Landesministerien unterliegen. Diese Errungenschaft sollten wir verteidigen und verantwortlich wahrnehmen! Am Beispiel der Höherversorgung auf den Seiten 4 bis 5 zeigt Ihnen diese Ausgabe, wie der Vorstand die Interessen der Mitglieder vertritt.

Dies belegt auch die neue Teilrente, die das „Parlament“ der hessischen Ärzteschaft im vergangenen Jahr beschlossen hat und die die Möglichkeiten des Übergangs in die Rentenphase für uns alle verbessern. Der Beitrag meines Stellvertreters Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg widmet sich dieser und weiterer Entscheidungen der Delegiertenversammlung. Lesen Sie auf den Seiten 6 bis 7, welche zusätzlichen Möglichkeiten sich so für Sie ergeben.

2015 haben die Mitglieder dem Versorgungswerk rund EUR 290 Mio. an Beiträgen anvertraut. Selbstverständlich sind wir uns der enormen Verantwortung bewusst, die damit verbunden ist. Von der Sicherung und Vermehrung der Beiträge hängen schließlich Ihr Ruhestand und die Versorgung Ihrer Hinterbliebenen ab. Auch wir als Vorstand sowie die Delegierten haben ein Interesse an einer auskömmlichen

Rente des Versorgungswerkes. Wie die Risiken gemanagt werden, die das Versorgungswerk bei der Geldanlage notwendigerweise eingeht, erfahren Sie auf den Seiten 8 bis 9.

Um die Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung ist es in letzter Zeit etwas ruhiger geworden. An welchen Stellen noch der Schuh drückt, lesen Sie auf den Seiten 10 und 11. Es ist wichtiger denn je, dass die Ärzteschaft selbst bestimmt, was eine ärztliche Tätigkeit ist und was nicht. Diese Unterscheidung ist zentral bei der Frage, ob für Ärztinnen und Ärzte eine Befreiung von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) möglich ist. Allerdings muss diese Definition auch eingehalten werden und gerichtlicher Überprüfung standhalten können. Insofern ist Realitätssinn gefragt. Auch in diesem Zusammenhang hat sich die enge Abstimmung in Hessen zwischen Kammer und Versorgungswerk bewährt. Nicht zuletzt diesem gemeinsamen Vorgehen verdanken wir es, dass nur sehr wenige Befreiungsanträge unserer Mitglieder von der DRV abgelehnt werden.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!  
Ihre

Dr. Brigitte Ende  
Vorsitzende des Vorstandes

# Inhalt

Editorial	S. 2
Alterssicherung auch in eigener Sache! Ärztinnen und Ärzte im Vorstand sind selbst Mitglied im Versorgungswerk	S. 4-5
Neue Teilrente bietet mehr Flexibilität Delegierte beschließen eine weitere Rentenart	S. 6-7
Risiken und wie man mit ihnen umgeht Das Versorgungswerk hat ein ausgefeiltes Screening-System	S. 8-9
Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Antrag eventuell auch bei internem Stellenwechsel	S. 10-11
Neu und gut: Bei Krankheit erstatten gesetzliche Kassen Beiträge zum Versorgungswerk	S. 11
Impressum	S. 11
Für unsere Mitglieder gekauft Ein Hotel und ein Wohnhaus in Berlin	S. 12-13
Jetzt Steuern sparen, später Rente versteuern Jedes Jahr kann ein höherer Betrag steuerlich geltend gemacht werden	S. 14
Auch die DRV-Rente aufschieben? Wer weiter arbeitet verliert sonst den Arbeitgeberanteil	S. 15
Neuer Ausweis für Rentnerinnen und Rentner	S. 15
Beiträge ab 1. Januar 2016 Wichtige Mitteilung für alle Mitglieder	S. 16
Der Fragebogen: Dr. Matthias Moreth	S. 17
„Jeder würde gern ein Bürohaus besitzen“ Das Versorgungswerk und seine Mitglieder: Dr. Michael W. Fach, Frankfurt	S. 18-19

# Alterssicherung auch in eigener Sache!

## Ärztinnen und Ärzte im Vorstand sind selbst Mitglied im Versorgungswerk

Die Mitglieder im Vorstand des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen sind (oder waren vor ihrem Ruhestand) selbst berufstätige Ärztinnen und Ärzte. Jede Entscheidung treffen sie nicht nur im Sinne der Mitglieder, sie sind auch selbst davon betroffen. Eine der Besonderheiten der berufsständischen Versorgungswerke in Deutschland besteht darin, dass an deren Spitze Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Berufsstandes stehen. Damit wird das Prinzip der „Selbstverwaltung“ konsequent umgesetzt. Genauso wie die Ärztinnen und Ärzte durch ihre Kammern vieles selbst regeln dürfen, was mit der Zulassung und Ausübung ihres Berufes zusammenhängt, hat der Staat den freien Berufen auch das Privileg gewährt, ihre Altersversorgung selbst zu organisieren.

### **Selbständige Freiberufler waren auf sich allein gestellt**

Unter Umständen ist das Wort „Privileg“ in diesem Zusammenhang jedoch irreführend. Nicht vergessen werden darf nämlich, dass den Selbständigen im Zuge der Rentenreform 1957 die Möglichkeit genommen wurde, Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung zu werden. Die Entstehung der meisten berufsständischen Versorgungswerke in den alten Bundesländern war eine direkte Folge dieser Entscheidung. Ärzte und Ärztinnen, Architekten, Juristinnen und andere gründeten ihre Versorgungswerke, um zu verhindern, dass die selbständigen Kolleginnen und Kollegen im Alter im schlimmsten Fall mittellos waren.

Das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen war eine der letzten Einrichtungen, die nach der ersten Gründungswelle im Jahr 1968 ihre Arbeit aufnahm. Dies war der Tatsache geschuldet, dass es mit der Erweiterten Honorarverteilung der KV Hessen (EHV) bereits seit 1954 eine Versorgungseinrichtung für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Hessen gab. Lange konnte sich die Ärzteschaft nicht darauf verständigen, eine zusätzliche Einrichtung für alle Ärztinnen und Ärzte zu schaffen beziehungsweise – wie etwa in Hamburg – die EHV mit dem Versorgungswerk zusammenzuführen.

In beiden Organen des Versorgungswerkes – der Delegiertenversammlung und dem Vorstand – sind ausschließlich Ärztinnen und Ärzte vertreten. Sie engagieren sich ehrenamtlich und größtenteils neben ihrem Beruf. Dadurch können Sie als Mitglied sicher sein, dass die Entscheidungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes in Ihrem Sinne gefällt werden – soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich ist. Wir als Vorstand haben ein ureigenes Interesse daran, dass es dem Versorgungswerk gut geht. Für alle Mitglieder wollen wir eine bestmögliche Absicherung im Alter oder bei Berufsunfähigkeit und zusätzlich im Ernstfall auch, dass unsere Hinterbliebenen versorgt sind.



### **Eine Offensive für Höherversorgung**

Vor diesem Hintergrund haben wir im vergangenen Jahr unsere Mitglieder angeschrieben, um sie darauf hinzuweisen, eventuell eine sogenannte Höherversorgung abzuschließen – also freiwillig höhere Beiträge zu zahlen. Sie sollten sich in Abständen mit der Frage beschäftigen, ob Ihre prognostizierte Rente ausreichend bemessen ist, um sich das Leben zu ermöglichen, welches Sie sich im Alter vorstellen und ob Ihre Hinterbliebenen ausreichend abgesichert sind. Seit dem vergangenen Jahr gibt es dafür zwei zusätzliche Argumente.

### **Argument 1: Sie zahlen weniger, wollen Sie auch weniger Rente?**

Zum einen wurde der Beitragssatz der Deutschen Rentenversicherung und damit automatisch auch der des Versorgungswerkes erneut gesenkt und beläuft sich seitdem auf 18,7 Prozent. Da gleichzeitig die Beitragsbemessungsgrenze erhöht wurde, haben sich die Beiträge vieler unserer Mitglieder leicht erhöht. Das gilt jedoch nicht für diejenigen, deren Gehalt unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Denn bei ihnen hat sich der Beitrag verringert. Das hat Folgen für die künftige Rente: Sie wird dadurch geringer ausfallen.



### **Argument 2: Wollen Sie einen Teil Ihrer Rente über gesparte Steuern finanzieren?**

Zum anderen wurde zum 01.01.2015 der Betrag, den man nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Einkommenssteuergesetz als Beitrag zugunsten einer Basisversorgung im Alter geltend machen kann, von bislang EUR 20.000 auf EUR 22.172 erhöht und an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Damit wird der Betrag, den Sie von Ihren Steuern absetzen können, automatisch Jahr für Jahr steigen, während er bislang fest-

geschrieben war (siehe auch S. 14). Im laufenden Jahr können EUR 22.767 geltend gemacht werden. Auch dies sollte man bei seinen Überlegungen zur Altersvorsorge berücksichtigen. Auf diese Weise können Sie einen Teil der späteren Rente über eine Steuerersparnis finanzieren.

### **Faustregel: Je früher desto besser!**

Schon immer haben wir die Mitglieder darauf hingewiesen, dass es beim Versorgungswerk der LÄKH wichtig ist, wann die Beiträge gezahlt werden. Als Faustregel gilt: Je früher desto besser! Da anders als bei einem Umlageverfahren die Beiträge am Kapitalmarkt angelegt und verzinst werden, macht sich der Effekt des Zinsezins bei längerer Laufzeit besonders bemerkbar. Deshalb wirken sich in jungen Jahren gezahlte Beiträge deutlich stärker auf die Rente aus als in späteren Jahren gezahlte.

Wegen der drastisch gesunkenen Zinsen an den Finanzmärkten können die Beiträge an das Versorgungswerk auch zunehmend als Kapitalanlage interessant sein. Zu bedenken ist nämlich, dass die Beiträge der Mitglieder derzeit mit 3 Prozent verzinst werden. Eine vergleichbar sichere Anlage mit einem derartigen Zins sucht man inzwischen auf dem Kapitalmarkt vergebens. Ob eine Höherversorgung unter diesem Gesichtspunkt von Interesse ist, hängt natürlich von der eigenen Lebensplanung ab.

Die Höherversorgung ist bis zum doppelten maximalen Pflichtbeitrag möglich (vgl. § 11 der Satzung des Versorgungswerkes). Letzterer liegt für das laufende Jahr bei EUR 1.159,40 monatlich. Höchstens den gleichen Betrag können Sie freiwillig zusätzlich an das Versorgungswerk zahlen – insgesamt also höchstens EUR 2.318,80.

Höherversorgung heißt: Im Alter höher versorgt zu sein!

Dr. Brigitte Ende  
Vorsitzende des Vorstandes

### **Macht das für Sie Sinn?**

Wenn Sie sich fragen, ob eine Höherversorgung Sinn macht und welche Auswirkungen dies auf Ihre Rente und die Absicherung Ihrer Hinterbliebenen hat, dann lassen Sie sich von unserer Mitgliederbetreuung beraten: [mitglieder@versorgungswerk-laekh.de](mailto:mitglieder@versorgungswerk-laekh.de) oder 069 97964-0.

Bei steuerlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

# Neue Teilrente bietet mehr Flexibilität

## Delegierte beschließen eine weitere Rentenart

### Teilrente

Bei der neu beschlossenen Teilrente können 30, 50 oder 70 Prozent der bisherigen Anwartschaft in eine vorgezogene Altersrente umgewandelt werden. Auf den Rest der Anwartschaft werden bei fortgesetzter Berufstätigkeit weitere Pflichtbeiträge entrichtet.

### Vorgezogene Altersrente

Ab Vollendung des 60. Lebensjahres beziehungsweise ab Vollendung des 62. Lebensjahres bei einer Mitgliedschaft ab dem 01.01.2012 ist eine vorgezogene Altersrente möglich. Dabei vermindert sich die Rente um einen versicherungsmathematischen Abschlag.

### Altersrente

Die reguläre Altersrente beginnt nach Vollendung des 65. Lebensjahres. In den jährlich versandten Rentenanwartschaftsmitteilungen finden sich Angaben zur voraussichtlich zu erwartenden Altersrente sowie fiktive Berechnungen für eine vorgezogene oder eine aufgeschobene Altersrente.

Seit dem 01.10.2015 gibt es mit der **Teilrente** ein neues Angebot für die Mitglieder des Versorgungswerkes, das den Übergang in den Ruhestand flexibler macht. Teilrente bedeutet, dass ein Teil der bisherigen Anwartschaft in eine vorgezogene Rente umgewandelt werden kann. Der andere Teil wird als Anwartschaft weitergeführt, auf die weitere Pflichtbeiträge eingezahlt werden. Das hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 16.09.2015 beschlossen.

Die Teilrente ergänzt die **vorgezogene Altersrente**, die **reguläre Altersrente** und die **aufgeschobene Altersrente**. Wer sie in Anspruch nimmt, kann zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt den zweiten Teil der Rente beantragen. Da es sich bei dem ersten Teil um eine vorgezogene Rente handelt, kann sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres und spätestens vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Wer seine Mitgliedschaft erst nach dem 01.01.2012 begonnen hat, kann eine Teilrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres antreten. So haben Mitglieder die Möglichkeit, je nach ihrer Lebenssituation und ihren Bedürfnissen Schritt für Schritt in den Ruhestand einzusteigen und einen abrupten Übergang zu vermeiden.

Auch aus steuerlichen Gründen kann die Teilrente interessant sein, denn der Anteil der Rente, der zu versteuern ist, steigt seit dem Jahr 2005 jährlich, bis er sich im Jahr 2040 auf 100 Prozent beläuft (vergleiche S. 14). Auch bei einer Teilrente wird der persönliche Besteuerungsanteil mit Beginn der ersten Rentenzahlung festgesetzt und bleibt dann konstant. Ob dies für Sie steuerlich interessant ist, besprechen Sie am besten mit Ihrem Steuerberater. Bei allen anderen Fragen rund um die Teilrente ist die Rentenabteilung des Versorgungswerkes der richtige Ansprechpartner.

### Renten und Anwartschaften wurden erhöht

Mit den Überschüssen des Geschäftsjahres 2014 wurden die Renten des Versorgungswerkes zum 01.01.2016 um ein Prozent erhöht. Diesen Beschluss fassten die Delegierten ebenfalls

in ihrer Sitzung vom 16.09.2015 nach einem Vorschlag des Vorstandes. Die Anwartschaften für die zwischen 2010 und 2014 gezahlten Beiträge werden einmalig um 0,5 Prozent erhöht. Aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung wurden für die Rentenerhöhung EUR 31 Mio. und für die Erhöhung der Anwartschaften EUR 7 Mio. entnommen. Dem Beschluss ging eine lebhafte Diskussion voraus, weil einige Delegierte gegen eine Erhöhung der Renten und Anwartschaften plädierten. Begründung: Damit stünde mehr Geld für die Absenkung des bilanziellen Rechnungszinses zur Verfügung. Dies müsse absolute Priorität haben.

Der Vorstand hat sich seine Entscheidung nicht leicht gemacht und ausführlich über das Für und Wider diskutiert. Den Delegierten wurde unseres Erachtens ein ausgewogenes Paket vorgelegt. Der Überschuss wurde nicht nur für die Erhöhung der Renten und Anwartschaften verwendet. Ein größerer Teil wurde für künftige Absenkungen des bilanziellen Rechnungszinses zurückgestellt.

### Jahresabschluss 2014

Die Bilanzsumme des Versorgungswerkes belief sich zum 31.12.2014 auf EUR 8,06 Mrd. (Vorjahr: EUR 7,71 Mrd.). Vom Ergebnis in Höhe von rund EUR 33 Mio. wurden EUR 15 Mio. der Rückstellung für Überschussbeteiligung und EUR 18 Mio. der Verlustrücklage zugeführt. Die Verlustrücklage (Eigenkapital) ist jetzt mit EUR 369 Mio. (Vorjahr: EUR 351 Mio.) dotiert.

Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 3,77 Prozent (Vorjahr: 3,97 Prozent) und der bilanzielle Rechnungszins 3,63 Prozent (Vorjahr: 3,77 Prozent). Der bilanzielle Rechnungszins ist der Zins, den das Versorgungswerk mindestens erwirtschaften muss, um die Renten und Anwartschaften in der zugesagten Höhe zu bedienen. Es handelt sich dabei um einen Mischzins der verschiedenen zugesagten Verzinsungen von 4 Prozent, 3,5 Prozent und 3 Prozent. Die weitere Absenkung des bilanziellen Rechnungszinses ist nach wie vor ein besonderes Anliegen des Vorstandes. Damit reagiert das Versorgungswerk nicht nur

auf das zurückgegangene Zinsniveau an den Finanzmärkten, sondern sorgt auch für mehr Gerechtigkeit zwischen den Generationen: Die in der Vergangenheit zugesagte Verzinsung der Beiträge von 4 Prozent und 3,5 Prozent muss nach wie vor und von allen Mitgliedern finanziert werden. Die Absenkung ist jedoch mit erheblichen „Kosten“ verbunden. Für die jüngste Reduzierung des Rechnungszinses musste die Deckungsrückstellung mit rund EUR 271 Mio. verstärkt werden. Um den Rechnungszins weiter verringern zu können, wurden im Jahresabschluss 2014 EUR 70 Mio. zurückgestellt. Damit sowie mit Überschüssen des Geschäftsjahres 2015 wird der bilanzielle Rechnungszins zum 31.12.2015 auf 3,58 Prozent gesenkt. Dies hat der Vorstand Ende des vergangenen Jahres beschlossen.

Der Wirtschaftsprüfer bescheinigte dem Versorgungswerk, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Dementsprechend wurde dem Versorgungswerk vom Prüfer wieder ein „uneingeschränkter Bestätigungsvermerk“ erteilt. Die Delegiertenversammlung stellte den Jahresabschluss 2014 auf ihrer Sep-

tembersitzung fest und erteilte dem Vorstand des Versorgungswerkes Entlastung.

Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg  
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

### Beispiel: Die Teilrente von Frau Dr. M

*Frau Dr. M ist 63 Jahre alt und mit 33 Jahren Mitglied im Versorgungswerk geworden. Sie hat bislang EUR 400.000 eingezahlt. Jetzt beantragt sie eine Teilrente in Höhe von 50 Prozent und bekommt monatlich EUR 1.000. Sie arbeitet weiter in Teilzeit in einem Krankenhaus und zahlt dafür einen Mitgliedsbeitrag von EUR 500. Dadurch erhöht sie jenen Teil der Anwartschaft, der noch nicht in Rente umgewandelt wurde. Im Jahr 2020 beschließt sie mit 67 Jahren, sich endgültig zur Ruhe zu setzen. Sie beantragt den zweiten Teil der Rente und bekommt vom Versorgungswerk monatlich insgesamt EUR 2.200. Da sie ab dem Jahr 2016 den ersten Teil ihrer Rente ausgezahlt bekommt, muss sie 72 Prozent ihrer Rente mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. Dieser Besteuerungsanteil gilt auch für den zweiten Teil der Rente. Wenn sie stattdessen im Jahr 2020 die komplette Rente beantragt hätte, müsste sie dagegen 80 Prozent ihrer Rente versteuern.*

### Aufgeschobene Altersrente

Der Beginn der Altersrente kann auch auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Egal, ob ein Mitglied nach dem 65. Lebensjahr weiter Beiträge zahlt oder nicht, wird so eine Erhöhung der Rente erreicht. Der Aufschub kann jederzeit durch einen Antrag an das Versorgungswerk beendet werden.



# Risiken und wie man mit ihnen umgeht

## Das Versorgungswerk hat ein ausgefeiltes Screening-System

### VAG im Wortlaut

§ 26 Abs. 1 Satz 1 VAG:  
„Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames Risikomanagementsystem verfügen, das gut in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse des Unternehmens integriert ist und die Informationsbedürfnisse der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, durch eine angemessene interne Berichterstattung gebührend berücksichtigt.“

Das Erkennen und Bewerten von Risiken ist das A und O der Geldanlage. Das Versorgungswerk verfügt deshalb über ein ausgefeiltes System zum Umgang mit den unterschiedlichsten Risiken. Oberstes Ziel des Risikomanagements ist es, die Finanzkraft des Versorgungswerkes zu erhalten beziehungsweise zu stärken. Schließlich sollen und müssen die satzungsgemäßen Ansprüche der Mitglieder jederzeit erfüllt werden können.

Bei der Organisation und dem Aufbau des Risikomanagementsystems folgt das Versorgungswerk dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Versicherungen (MaRisk VA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die MaRisk erläutern und konkretisieren die Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Der Vorstand des Versorgungswerkes hat beschlossen, sich freiwillig an diese Vorgaben zu halten, obwohl sie für das Versorgungswerk nicht bindend sind. Denn sie richten sich eigentlich an Versicherungsunternehmen.

### Eine Aufgabe der Geschäftsleitung

Für die Einrichtung und Weiterentwicklung eines wirksamen Risikomanagements ist die Geschäftsleitung zuständig – im Falle des Versorgungswerkes also der Vorstand. Er trägt auch die Gesamtverantwortung für den Umgang mit den Risiken. Aufgaben im Prozess des Risikomanagements sind:

- ▶ Geschäfts- und Risikostrategie regelmäßig zu überprüfen
- ▶ Rahmenvorgaben zu innerbetrieblichen Leitlinien zu schaffen (zum Beispiel Aufbau- und Ablauforganisation)
- ▶ interne Kontrollen vorzunehmen (Gesamtverantwortung)
- ▶ strategische und sonstige Risiken zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und zu steuern (Gesamtverantwortung)
- ▶ Orientierungs-/Richtgrößen für den Umgang mit Risiken vorzugeben
- ▶ Maßnahmen zur Risikobegrenzung festzulegen
- ▶ Risikokapital in Abhängigkeit von der Risikotragfähigkeit festzusetzen

Zur Geschäftsstrategie gehört auch die Kapitalanlagestrategie. Das Risiko einer falschen Strategie besteht unter anderem darin, dass keine Rendite in ausreichender Höhe erwirtschaftet wird. Diese Strategie überprüft der Vorstand traditionell auf seiner Frühjahrsklausur. Grundlage der Entscheidung ist die Expertise der eigenen Mitarbeiter im Geschäftsbereich Kapitalanlagen sowie die von externen Beratern.

### Leitlinien regeln innerbetriebliche Abläufe

Die hauptamtlichen Geschäftsführer sind insbesondere für die Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie zuständig. Weitere Aufgaben sind:

- ▶ innerbetrieblichen Leitlinien auszugestalten und umzusetzen (Aufbau- und Ablauforganisation, Internes Kontrollsystem, Notfallplan etc.)
- ▶ Risiken zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und zu steuern (Verantwortung)
- ▶ Risikosteuerungsmaßnahmen umzusetzen (Verantwortung)
- ▶ Förderung der Risikokultur

Der Geschäftsbereich Zentrale Dienste muss zum Beispiel sicherstellen, dass die EDV-Systeme jederzeit funktionieren und einsatzbereit sind. Ein längerer Ausfall würde etwa das Risiko bergen, dass bei einem Schaden die Rentenzahlungen an die Mitglieder nicht rechtzeitig veranlasst werden können. Maßnahmen, um dies zu verhindern, sind die regelmäßige Wartung der IT-Systeme, die turnusmäßige Aktualisierung der Betriebssysteme und der Programme sowie Datensicherungen. Außerdem verfügt das Versorgungswerk auch über ausgelagerte Notfallräumlichkeiten.

Zwei Mitarbeiter sind für das operative Risikomanagement zuständig – einer für den Geschäftsbereich Kapitalanlagen und ein weiterer für die Geschäftsbereiche Versicherungsbetrieb und Zentrale Dienste. Aufgaben in diesem prozessabhängigen Risikomanagement sind:

- ▶ Risikokontrollprozesse zu koordinieren (Risiken zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und zu steuern)
- ▶ die Risikotragfähigkeit zu überwachen



- Kommunikation und Information zu gewährleisten (laufendes Reporting, Ad-hoc-Berichterstattung)

Der Risikomanager Kapitalanlagen erstellt wöchentlich und der Risikomanager Versicherungsbetrieb und Zentrale Dienste monatlich einen Bericht für den Vorstand und die Geschäftsführer. Die Berichte enthalten die wesentlichen Entwicklungen des jeweiligen Geschäftsbereiches und unterstützen die Entscheidungen von Vorstand und Geschäftsführern.

### Der Blick von außen erhöht die Sicherheit

Das zentrale Risikocontrolling ist prozessunabhängig und liegt in der Verantwortung des Vorstandes. In seinem Auftrag übernimmt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft diese Aufgabe. Um zu verhindern, dass diese Gesellschaft sich selbst prüft, wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses immer eine andere Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft beauftragt. Aufgaben sind:

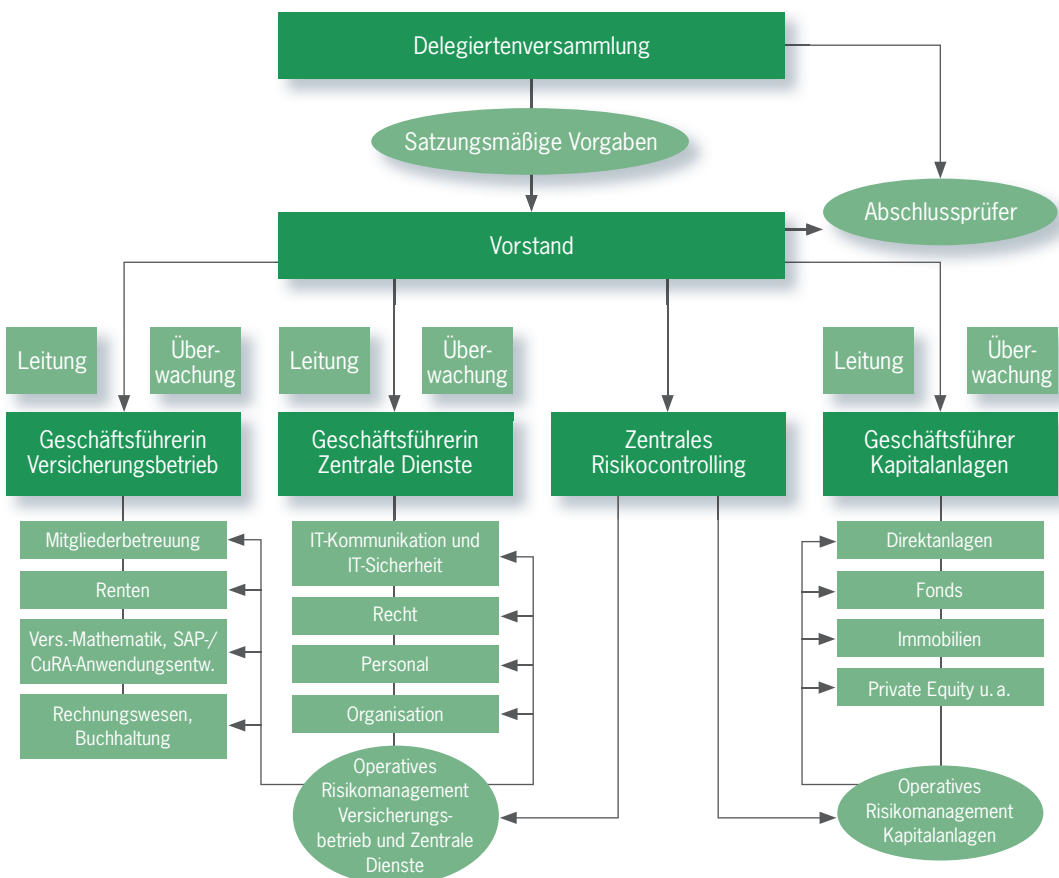
- Gesamtrisiko und Risikotragfähigkeit zu überprüfen
- das operative Risikomanagementsystem in den Geschäftsbereichen zu überwachen
- Jahres- und Halbjahresrisikoberichte zu erstellen

„Wer nichts wagt, der darf nichts hoffen,“ sagte schon Friedrich Schiller. Oder anders ausgedrückt mit den Worten des Aphoristikers Horst Reiner Menzel: „Das größte Risiko im Leben ist, überhaupt keins einzugehen.“ Dementsprechend ist klar, dass auch das Versorgungswerk Risiken eingehen muss. Die Sicherheit im Umgang mit den Beiträgen der Mitglieder hat dabei höchste Priorität. Entscheidend sind nicht die Risiken selbst, sondern die Art und Weise, wie man mit ihnen umgeht.

Johannes Prien  
Referent des Vorstandes

Beim **prozessabhängigen** Risikomanagement prüfen und bewerten die operativen Risikomanager die Risiken einzelner Prozesse der Geschäftsbereiche. Dies gilt zum Beispiel für den Prozess der Kommunikation mit Ihnen als Mitglied. Hier gilt es insbesondere, den Datenschutz zu berücksichtigen.

Beim **prozessunabhängigen** Risikomanagement werden die Risikomanagementprozesse im Versorgungswerk stichprobenartig überwacht. Im oben genannten Beispiel würde geprüft, ob der operative Risikomanager alle Risiken, die sich bei der Kommunikation mit den Mitgliedern ergeben können, identifiziert, analysiert und bewertet hat. Außerdem wird kontrolliert, ob die Steuerung dieser Risiken sinnvoll ist.



# Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung

## Antrag eventuell auch bei internem Stellenwechsel

Noch immer gibt es ungeklärte Punkte im Zusammenhang mit dem neuen Befreiungsrecht, nach dem angestellte Ärztinnen und Ärzte bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beantragen müssen. Nur diese Befreiung, die Ärzte wie alle anderen angestellten Freiberufler stellen müssen, verhindert, dass doppelte Beiträge zur Altersversorgung an die DRV und an das berufsständische Versorgungswerk gezahlt werden müssen.

### Umgang mit Altfällen wirft noch Fragen auf

Unter den strittigen Punkten sind die sogenannten Altfälle von besonderem Interesse. Darunter versteht man Tätigkeiten, die schon vor dem 01.11.2012 ausgeübt wurden und immer

Der Dachverband der Versorgungswerke – die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke e. V. (ABV) – führt kontinuierlich mit der DRV Gespräche, um die noch ungeklärten Punkte auszuräumen.

Wie regelmäßig berichtet, haben die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.10.2012 zu wesentlichen Änderungen im Befreiungsrecht geführt. Zwingend muss ein neuer DRV-Befreiungsantrag bei jedem Wechsel der Beschäftigung nach dem 31.10.2012 gestellt werden.

Das gilt zum Beispiel bei

- ▶ Wechsel des Arbeitgebers
- ▶ wesentlicher Änderung des Tätigkeitsfeldes beim selben Arbeitgeber
- ▶ Wechsel der rentenversicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit



noch werden. Die DRV gewährt den Ärztinnen und Ärzten keinen umfassenden Vertrauensschutz, sondern unterscheidet zwischen einer „klassischen“ und einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit. Nur Ärztinnen und Ärzte, die in einem Krankenhaus oder einer Praxis klassisch ärztlich tätig sind, müssen keinen neuen Antrag auf Befreiung stellen. Bei Unsicherheiten können ärztlich anders tätige Ärzte zur Klarstellung erneut einen Befreiungsantrag stellen.

Eine Beförderung vom Assistenzarzt zum Oberarzt oder der Wechsel in eine andere medizinische Abteilung des gleichen Krankenhauses stellen keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes dar. In diesen Fällen ist kein erneuter Befreiungsantrag erforderlich.

## Gesetzliche Neuregelung bei der Befreiung

Im Frühjahr 2014 hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass Syndikusanwälte (also in Unternehmen angestellte Rechtsanwälte) sich nicht mehr von der Versicherungspflicht in der DRV befreien lassen können. Begründung: Diese würden für ihre Arbeitgeber keine anwaltliche Tätigkeit ausüben. Das Bundesjustizministerium brachte daraufhin eine Gesetzesänderung auf den Weg, die Ende 2015 verabschiedet wurde und es den Syndikusanwälten weiter ermöglicht, sich befreien zu lassen. Dass es dazu kam, ist nicht zuletzt ein Verdienst der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV).

Mit der Neuregelung wird konkretisiert und sichergestellt, dass sich auch Freiberufler von der Versicherungspflicht in der DRV befreien lassen können, die keine sogenannten klassischen Tätigkeiten ausüben. Künftig entscheiden die Anwaltsgerichtshöfe – also die Fachgerichte des Berufsstandes – darüber, wann eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung vorliegt. An diese Entscheidung ist auch die Deutsche Rentenversicherung gebunden. Ihr steht lediglich ein Rügerecht zu.

RAin Astrid Strobach  
Geschäftsführerin Versicherungsbetrieb

## IMPRESSUM

### Herausgeber

VERSORGUNGSWERK der Landesärztekammer  
Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Mittlerer Hasenpfad 25  
60598 Frankfurt  
Tel. 069/979 64-0, Fax 069/979 64-171  
info@versorgungswerk-laekh.de  
www.versorgungswerk-laekh.de

### Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. med. Brigitte Ende, Vorstandsvorsitzende

### Redaktion

Dr. med. Brigitte Ende, Johannes Prien,  
Gabriele Juvan

### Produktion

Büro Gabriele Juvan, Offenbach

### Fotos

Johannes Prien (Titel, S. 12-13)  
Heiko Arendt (S. 2, 16)  
Mathilde Eang (S. 4-5, 10, 14)  
LÄKH (S. 7)  
Tristar Hotels (S. 12)  
Privat (S. 18-19)  
Gabriele Juvan (S. 18-19)  
Hospital zum heiligen Geist (S. 19)

## Meldung

### Neu und gut: Bei Krankheit erstatten gesetzliche Kassen Beiträge zum Versorgungswerk

Seit dem 01.01.2016 können Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes, die Krankengeld beziehen und zugleich von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) befreit sind, von ihrer gesetzlichen Krankenkasse die Beiträge für das Versorgungswerk zumindest zum Teil erstattet bekommen. Diese seit Jahresanfang geltende Regelung

sieht das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) vom 16.07.2015 vor. Bisher mussten die Krankenkassen nur für Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge im Fall einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung abführen. Die neue Regelung ist für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen sehr erfreulich, denn sie führt zu einer Gleichstellung gegenüber den Versicherten in der DRV.

# Für unsere Mitglieder gekauft

## Ein Hotel und ein Wohnhaus in Berlin



Auch in Berlin hat das Versorgungswerk in Immobilien investiert. Sie gehören direkt dem Versorgungswerk und sind nicht etwa Bestandteil eines Fonds. Mit der örtlichen Betreuung haben wir Hausverwalter beauftragt. Außer in der Bundeshauptstadt befindet sich der Großteil der Immobilien in den Regionen München, Rhein-Main, Köln und Hamburg.

### Steckbrief: Berlin-Friedrichshain

**Wo:** Wanda-Kallenbach-Str. 2, 10243 Berlin

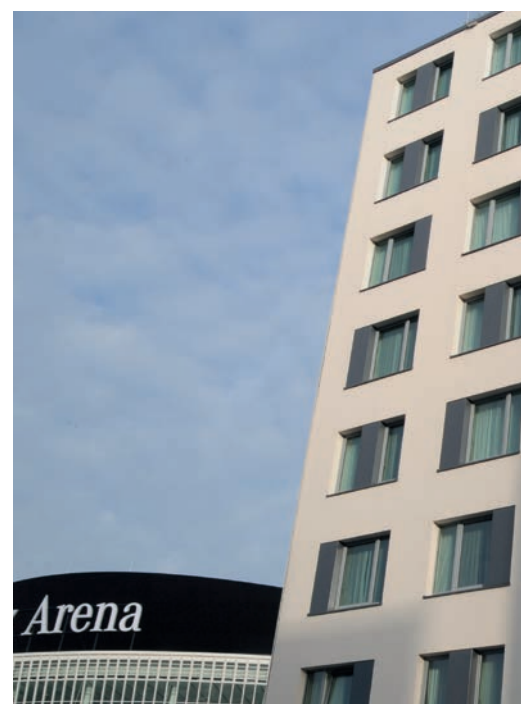
**Was:** 7.193 m<sup>2</sup> Gewerbefläche und 27 Tiefgaragenstellplätze

**Fertigstellung:** 2014

**Übernahme:** 2014

### Besonderheiten:

- ▶ Areal des ehemaligen Ostgüterbahnhofes zwischen Spree und Ostbahnhof
- ▶ in direkter Nachbarschaft zur Mercedes-Benz Arena (zweitgrößte Multifunktionshalle in Deutschland)
- ▶ langfristige Verpachtung an eine Hotelkette (217 Doppelzimmer)
- ▶ Zertifikat in Silber der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen



Rund sieben Prozent der Kapitalanlagen des Versorgungswerkes sind in Grundstücken und Gebäuden investiert (Ziel: zehn Prozent). Überwiegend handelt es sich dabei um Wohn- und nur zu einem geringen Teil um Gewerbeimmobilien. Bei der Kaufentscheidung legen wir auch ein Augenmerk auf die Energieeffizienz und Nachhaltigkeit der Gebäude.

### Steckbrief: Berlin-Köpenick

**Wo:** Glienicker Straße 10-20, 12557 Berlin

**Was:** 10.582 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 43 Tiefgaragenstellplätze

**Fertigstellung:** 2015

**Übernahme:** 2015

#### Besonderheiten:

- ▶ zentrale Lage in Fußweite des Schlosses und der Altstadt von Köpenick
- ▶ 141 2- bis 4-Zimmer-Wohnungen
- ▶ Parkett in den Wohnräumen
- ▶ Solarthermieanlage auf dem Dach
- ▶ energetisches Konzept nach KfW-Standard 70 (es wird 30 Prozent weniger Energie verbraucht als bei einem Haus, das „nur“ die Vorgaben der Energiesparverordnung erfüllt)
- ▶ Aufladestationen für Elektroautos in der Tiefgarage



# Jetzt Steuern sparen, später Rente versteuern

Jedes Jahr kann ein höherer Betrag steuerlich geltend gemacht werden

Zusätzliche Beiträge an das Versorgungswerk (Höherversorgung) können aus steuerlichen Gründen interessant sein. Selbst wenn man den Höchstbeitrag bezahlt, der im laufenden Jahr bei insgesamt EUR 13.912,80 liegt, können noch fast EUR 10.000 zusätzlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Außerdem steigern Sie durch diese freiwillige Höherversorgung nicht nur Ihre eigene Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, sondern auch die Renten Ihrer Hinterbliebenen.



## Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes musste die Besteuerung der verschiedenen Alterseinkünfte vom Gesetzgeber angeglichen werden. Zum 01.01.2005 ist deshalb das sogenannte Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten, dass für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke einen Systemwechsel vorsieht. Durch den Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung werden die Renten zunehmend besteuert. Im Jahr 2005 mussten 50 Prozent der Rente versteuert werden. Bis zum Jahr 2020 steigt der Besteuerungsanteil jährlich um zwei

Prozentpunkte. Danach steigt er jährlich um einen Prozentpunkt, bis er sich im Jahr 2040 auf 100 Prozent beläuft. Zur Zeit liegt der Besteuerungsanteil bei 72 Prozent.

Als Ausgleich zur zunehmenden Besteuerung der Rente kann jedes Jahr ein höherer Betrag als Aufwendung für die Altersvorsorge (dazu zählen auch die Beiträge zum Versorgungswerk) als Sonderausgabe bis zu einem Maximalbetrag steuerlich abgesetzt werden. Seit dem 01.01.2015 wird er jedoch jedes Jahr durch die Koppelung an den Höchstbeitrag zur knapp-schaftlichen Rentenversicherung automatisch angepasst. Im aktuellen Jahr liegt der Maximalbeitrag bei EUR 22.767. Davon können 82 Prozent im Jahr 2016 steuerlich geltend gemacht werden.

## Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug

In diesem Zusammenhang ist allerdings auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 29.07.2015 zum zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10 a Einkommensteuergesetz in Höhe von EUR 2.100 hinzuweisen. Dabei handelt es sich um Sonderausgaben, die über die oben genannten hinausgehen. Diese zusätzlichen Sonderausgaben können von den Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtung nicht geltend gemacht werden. Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen könnten nicht bereits deshalb den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen, weil sie früher rentenversicherungspflichtig gewesen sind. Lediglich die Steuerpflichtigen würden begünstigt, die in dem konkreten Veranlagungszeitraum rentenversicherungspflichtig waren. Eine frühere Pflichtmitgliedschaft reiche nicht aus. Das Urteil des Bundesfinanzhofes bezieht sich jedoch, wie gesagt, nur auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug.

RAin Astrid Strobach  
Geschäftsführerin Versicherungsbertrieb

# Auch die DRV-Rente aufschieben?

## Wer weiter arbeitet, verliert sonst den Arbeitgeberanteil

Die Konstellation klingt kompliziert. Sie betrifft jene Mitglieder des Versorgungswerkes, die schon eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beziehen und gleichzeitig Mitglied des Versorgungswerkes sind, aber von uns noch keine Rente beziehen: Wird bei einer weiteren Berufstätigkeit der Arbeitgeberanteil ans Versorgungswerk abgeführt und erhöht damit Ihre Rentenanwartschaft oder wird er stattdessen an die DRV als Solidarbeitrag für deren Versicherungsgemeinschaft abgeführt?

Leider gilt sozialrechtlich Letzteres (§ 172 a Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Die Arbeitgeberanteile fließen bei weiterer Berufstätigkeit in die gesetzliche Rentenversicherung und nicht rentenwirksam auf Ihr Mitgliedskonto des Versorgungswerkes. Zugleich entstehen aus der Beitragszahlung des Arbeitgebers keine weiteren DRV-Rentenansprüche für Sie. Den Arbeitnehmeranteil in die DRV müssen Sie jedoch in diesem Fall nicht zahlen.

Dem können Mitglieder des Versorgungswerkes nur entgehen, wenn der Bezug der gesetzlichen Rente bei der DRV ebenfalls aufgeschoben wird.

Die Vorschrift des § 172 a SGB VI, nach welcher der Arbeitgeberanteil als Beitragszuschuss an das Versorgungswerk zu zahlen ist, findet nämlich nur Anwendung, wenn eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vorliegt. Mit Bezug einer DRV-Rente tritt aber Versicherungsfreiheit ein, so dass eine Befreiung nicht mehr nötig und auch nicht mehr möglich ist. Sinn und Zweck der DRV-Befreiung ist es, Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen vor der Pflicht einer doppelten Beitragszahlung zu bewahren. Besteht aber keine Versicherungspflicht mehr, so liegt auch keine doppelte Beitragspflicht vor.

Nur wenn Sie also die DRV-Rente aufschieben, tritt keine Versicherungsfreiheit ein und die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann weiterhin greifen. So können Sie verhindern, dass der Arbeitgeberanteil an die DRV statt ans Versorgungswerk abgeführt wird. Der Rentenbeginn bei der DRV kann zeitlich unbegrenzt aufgeschoben werden. Sollten Sie diese Möglichkeit in Betracht ziehen, wenden Sie sich bitte an die DRV.

### Rente – ja oder nein?

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Rentenbeginn helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rentenabteilung unter Tel. 069 97964-222 gerne weiter.

## Meldung

### Neuer Ausweis für Rentnerinnen und Rentner

Ende des vergangenen Jahres haben die Leistungsbezieher des Versorgungswerkes den Ausweis in seinem neuen Scheckkartenformat erhalten. Vorteil: Der Ausweis ist nunmehr stabiler. Auf der Rückseite wurde er außerdem um die Anschrift des Versorgungswerkes ergänzt.

Sollten Sie Ihren Ausweis verlieren, kann der Finder ihn ans Versorgungswerk senden. In Verbindung mit dem Personalausweis dient der Ausweis auch als Nachweis, dass eine Rente vom Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen bezogen wird. Dies ist auch deshalb interessant, weil Seniorinnen und Senioren bei vielen Veranstaltungen kultureller und sportlicher Art sowie gegebenenfalls bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs Vergünstigungen erhalten.

**Ausweis**  
für Rentnerinnen und Rentner  
(Nur gültig zusammen mit Personalausweis)



Mitgliedsnummer:  
12345

Name:  
Dr.med. Max Muster

Geburtsdatum:  
01.01.1956

gültig ab:  
01.05.2015

PENSIONER CARD (valid only with identity card)  
CARTE DE PENSIONÉ (n'est valable qu'avec carte d'identité)

# Die neuen Beiträge ab 1. Januar 2016

## Wichtige Mitteilung für alle Mitglieder

Gemäß § 13 der Versorgungsordnung richten sich die monatlichen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des § 161 Abs. 1 und 2 SGB VI (Sozialgesetzbuch VI).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen beträgt 18,7 Prozent des monatlichen sozialversicherungspflichtigen Einkommens, soweit dieses die Beitragsbemessungsgrenze von 6.200,00 € monatlich (alte Bundesländer) bzw. 5.400,00 € monatlich (neue Bundesländer) nicht überschreitet.

### Ab 1. Januar 2016

betragen daher die monatlichen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

#### 1. für angestellte Ärztinnen und Ärzte, die von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind:

18,7 % der maßgebenden Bruttobezüge, höchstens monatlich  
alte Bundesländer 1.159,40 €  
neue Bundesländer 1.009,80 €

#### 2. für angestellte Ärztinnen und Ärzte, die keinen Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt haben und eine Beitragsermäßigung gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes erhalten haben:

9,35 % der maßgebenden Bruttobezüge, höchstens monatlich  
alte Bundesländer 579,70 €  
neue Bundesländer 504,90 €

#### 3. für angestellte Ärztinnen und Ärzte in Hessen mit rechtskräftiger Zulassung nach § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (früher RVO-Kassenpraxis):

monatlich 579,70 €

#### 4. für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Hessen ohne Vertragsarztzulassung nach § 18 der Zulassungsverordnung und niedergelassene Ärzte außerhalb Hessens gilt:

monatlich  
alte Bundesländer 1.159,40 €  
neue Bundesländer 1.009,80 €

#### 5. für selbständig Tätige – außer Punkt 3. und 4.:

monatlich  
alte Bundesländer 1.159,40 €  
neue Bundesländer 1.009,80 €

#### 6. für alle Ärztinnen und Ärzte, die den Mindestbeitrag nach § 13 der Versorgungsordnung entrichten, gilt:

monatlich  
alte Bundesländer 115,94 €  
neue Bundesländer 100,98 €

Für die Überweisung des für Sie zutreffenden neuen, monatlichen Beitrages laut Punkt 1. – 6. bitten wir, Sorge zu tragen.

#### Höherversorgung:

#### Der Höchstbeitrag (Pflichtbeitrag und Höherversorgung) zum Versorgungswerk beträgt ab 1. Januar 2016:

monatlich  
alte Bundesländer 2.318,80 €  
neue Bundesländer 2.019,60 €

Die Vornahme einer Höherversorgung ist bis zu dieser Grenze auf schriftlichen Antrag – aber nicht rückwirkend – möglich.



# Der Fragebogen

Dr. Matthias Moreth



An dieser Stelle möchten wir die Vorstandsmitglieder des Versorgungswerkes mittels eines Fragebogens näher vorstellen. Dieser basiert auf den Fragebögen, die Anfang des 20ten Jahrhunderts in den Pariser Salons zirkulierten und auch von dem Schriftsteller Marcel Proust (1871-1922) ausgefüllt wurden. Weil einer seiner Fragebögen später veröffentlicht wurde, ist der Name Proust seitdem mit diesen Fragebögen verbunden. Heute antwortet **Dr. Matthias Moreth**, Arbeitsmediziner im Ruhestand.

## Wo möchten Sie leben?

Wo ich gerade lebe, in manchen Situationen aber auch auf dem Planeten B612 des „Kleinen Prinzen“

## Was ist für Sie das vollkommene irdische Glück?

Vollkommenes irdisches Glück gibt es nicht! An einem schönen Sommertag mit vielen kleinen weißen Wölkchen am Himmel in einem Segelflugzeug über Land zu fliegen kommt dem Ideal aber schon nahe!

## Welche Fehler entschuldigen Sie am ehesten?

Wenn der Star-Tenor in der berühmten Arie nicht das hohe C trifft (oder gleich eine Oktave tiefer singt!)

## Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Alfred Nobel, weil er in seinem Testament verfügte, dass der Friedenspreis gehen solle, „an denjenigen, der am meisten oder am besten auf die Verbrüderung der Völker und die Abschaffung oder Verminderung stehender Heere sowie das Abhalten oder die Förderung von Friedenskongressen hingewirkt hat“.

## Ihre Lieblingshelden oder -heldinnen in der Wirklichkeit?

Das norwegische Komitee, das den Preisträger des Friedensnobelpreises bestimmt (vielleicht auch deswegen, weil es manchmal mit seiner Einschätzung „völlig daneben liegt“!)

## Ihre Lieblingsmalerin oder Ihr Lieblingsmaler?

Joan Miro, Victor Vasarely, Max Ernst (Museum Ludwig in Köln: Die Jungfrau züchtigt das Jesuskind vor drei Zeugen: André Breton, Paul Éluard und dem Maler)

## Ihr Lieblingsschriftsteller?

Antoine de Saint-Exupéry

## Ihre Lieblingstugend?

Darüber denke ich noch nach, welche der sieben Kardinaltugenden die „Lieblingstugend“ ist. Ohne Zweifel gilt aber 1. Korinther 13:13!

## Ihre Lieblingsbeschäftigung?

Irgendwo auf der Welt in einem Opernhaus sitzen und den schönsten Belcanto-Arien lauschen!

## Wer oder was hätten Sie sein mögen?

Ich bin durchaus mit mir zufrieden. (Vielleicht aber doch ein guter Opern-Sänger.....?)

## Ihr Traum vom Glück?

Wozu träumen? Ich habe Glück!

## Was wäre für Sie das größte Unglück?

Verlust einer geliebten Person

## Ihre Lieblingsfarbe?

Wechselt je nach Stimmungslage!

## Ihre Lieblingsblume?

Orchidee (so bezeichnet man auch Hochleistungssegelflugzeuge!)

## Ihre Lieblingsnamen?

Max(imilian) (wie meine Großväter und mein Sohn!)

## Was verabscheuen Sie am meisten?

Unehrllichkeit (insbesondere im Umgang mit Geschäftspartnern)

## Welche Reform bewundern Sie am meisten?

(Gewaltlose) Einführung einer parlamentarischen Demokratie in einem Staat mit (vorheriger) totalitärer Staatsführung

## Welche natürliche Gabe möchten Sie besitzen?

Singen können (in meiner Stimmlage) wie Quasthoff, Gobbi, Berry, Fischer-Dieskau, Prey, Schlusnus, Taddei usw.

# „Jeder würde gern ein Bürohaus besitzen“

Das Versorgungswerk und seine Mitglieder: Dr. Michael W. Fach, Frankfurt

1

Nach einiger Überlegung schrieb der Frankfurter Internist Dr. Michael Fach einen Brief, um seine Erfahrungen im Umgang mit dem Versorgungswerk zu bilanzieren. Das war der Auslöser für diese neue Serie: Welche Erfahrungen machen Sie mit der berufsständischen Altersvorsorge? Welche Anregungen wollen Sie teilen? Bei Interesse melden Sie sich bei der Redaktion, [mitgliederinformation@versorgungswerk-laekh.de](mailto:mitgliederinformation@versorgungswerk-laekh.de)

Dr. Michael Fach schaut genau hin und ist ein Mann der Tat. Im Gespräch regt er an, jüngeren Kolleginnen und Kollegen präziser die Stärken und Besonderheiten der berufsständischen Altersvorsorge zu vermitteln. Wie viele andere habe er sich als junger Arzt bei Berufseintritt von der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen und stattdessen ins Versorgungswerk sowie in die Zusatzversorgungskasse seines Klinikträgers einbezahlt. „Die Konstruktion konnte ich aber nicht verstehen. Auch nicht, warum das für unseren Beruf etwas Besonderes ist. Ich bin einfach hineingerutscht.“ Das änderte sich erst in höherem Lebensalter: „Ab 50 beginnt die verschärfte Rentendiskussion“, sagt Fach. „Man redet mit Kollegen sehr viel über Altersvorsorge.“ Und dabei wird „enorm viel geschimpft“. Der häufig fallende Standard-Satz laute: „Wenn ich in Rente gehe, gibt es überhaupt nichts mehr.“ Dies deckt sich nicht mit Fachs Erfahrung: „Ich habe bei normalem Gehalt maximal einbezahlt. Das Ergebnis ist eine vollkommen problemlose Alterssicherung. Ich erlebe sie als sehr honorig und großzügig.“

## Scheidung

Die Rentenabteilung des Versorgungswerkes ermittelt die während der Ehe erworbene Anwartschaft. Diese wird vom Gericht für das Scheidungsverfahren benötigt.

Im Verlauf seines Berufslebens kam der Internist, der bis zu seinem Ruhestand fast 40 Jahre im traditionsreichen Frankfurter Hospital zum heiligen Geist arbeitete, wie die meisten Mitglieder nur wenige Male unmittelbar mit dem Versorgungswerk in Berührung. Den ersten Kontakt hatte er wegen des Versorgungsausgleichs bei einer frühen Scheidung. Die Berechnung der Rentenanswartschaft ist Teil des Scheidungsverfahrens, bei dem unter anderem die bereits erworbenen Ansprüche der Ehepartner für die Altersvorsorge gegeneinander abgeglichen werden müssen. Schnell und präzise sei die damals benötigte Zahl vom Versorgungswerk geliefert worden.

Mit der Scheidung erhielt der voll berufstätige Internist auch das Sorgerecht für seine damals noch kleinen Kinder. In den folgenden Jahren wurden Tochter und Sohn tagsüber von einer Pflegefamilie in der Nachbarschaft versorgt. Der Vater entschied sich für eine lebenslange Tätigkeit als Assistenzarzt, was ihm erlaubte ab 17 Uhr wieder zuhause zu sein und ihm einige Hintergrunddienste ersparte. Fach spricht dabei von einem „großen Energieaufwand“, den er aber bis heute – die Kinder sind längst erwachsen – nicht missen möchte. An die Arbeitgeber appelliert er, mehr für junge Familien geeignete ärztliche Stellen zu schaffen. Vieles könne familienfreundlich organisiert werden. Auch ein Klinikkindergarten wie etwa am Nordwestkrankenhaus sei ausdrücklich zu loben. Als Pionier der väterlichen Kinderziehung wurde Fach dann





beim Eintritt in die Rente von der Gewährung eines Kinderzuschusses überrascht. „Das war für mich ein warmer Regen, weil zu diesem Zeitpunkt mein jüngster Sohn noch im Studium war.“

Erst in den letzten 15 Berufsjahren begann Fach, die Höhe seiner zu erwartenden Bezüge genauer anzusehen. Die jedes Jahr vom Versorgungswerk zugeschickte Rentenanwartschaftsmitteilung habe er in jungen Jahren nicht richtig geschätzt. Mit zunehmenden Jahren sei sie für ihn wie auch für andere Kollegen als Planungsgrundlage wichtiger geworden, um etwa mit Abschlägen früher in Rente gehen zu können oder aber nach Renteneintritt weiter zu arbeiten. Heute meint er, dass das hessische Versorgungswerk mit ruhiger Hand „extrem gut geführt“ sei. Und zwar so, dass die Bundesregierung die Mitgliedsbeiträge der 89 berufsständischen Versorgungswerke in Deutschland liebend gern der Deutschen Rentenversicherung einverleiben würde. Auch von EU-Ebene sieht Fach Begehrlichkeiten, die die berufsständische Altersvorsorge für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen in Zukunft vielleicht verändere.

Die nächsten beiden Kontakte zum Versorgungswerk hatte Internist Fach 2006 mit einer Frage zur Krankengeldfortzahlung bei einer kurzen Erkrankung („Zwei Telefonate und ein Brief – dann war alles wieder in Ordnung“) und 2009 bei seinem Ausscheiden aus dem Berufsleben. Den Rentenanspruch im Januar für den März des

gleichen Jahres beschreibt er als „unproblematisch“. „Das Konto war da, ich hatte alle Unterlagen zusammen und es gab keine Unterbrechung in meiner Erwerbsbiographie. Deshalb wurde nichts nachgefordert. Alles ging sehr elegant.“

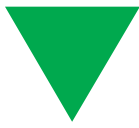
Die Kommunikation des Versorgungswerkes mit seinen Mitgliedern ist nach Fachs Einschätzung transparent und klar. Das bezieht er auf die Anschreiben („jeder Brief ist höflich, das Wichtigste steht vorn, es bleibt nichts offen“) und die Mitgliederinformation („fasst sich gut an, ist mit viel Mühe gestaltet, sehr informativ“) sowie der Kontakt zu den Sachbearbeitern („immer die selbe Dame“). Eine Besonderheit sei, dass die Berufsunfähigkeitsrente nur bei hundertprozentiger Berufsunfähigkeit gezahlt wird. Zu loben sei die „honorige und stille Art“, mit der die Beiträge der Mitglieder für ihre berufsständische Altersversorgung solide angelegt würden. „Jeder würde gern ein vermietetes Bürohaus besitzen. Aber das ist ja nicht für jeden selbst möglich.“

Gabriele Juvan

### Rentenanspruch

Ein Rentenanspruch sollte mindestens drei Monate vor Antritt der Altersrente gestellt werden. Dazu gehören auch die Geburtsurkunde, eine Lebensbescheinigung und die Identifikationsnummer des Bundeszentralamtes für Steuern.





## Vermögen

Die eingezahlten Beiträge der Mitglieder sind das Sozialkapital der Mitglieder, das eine besonders verantwortungsvolle und sichere Anlagepolitik erfordert. Das Vermögen wird nach rechtlichen und anerkannten Kapitalanlage spezifischen Grundsätzen angelegt. Die Vermögensverwaltung ist darauf ausgerichtet, die Anlageziele sowohl kurz- als auch langfristig zu erreichen.

aus: Leitbild des Versorgungswerkes  
der Landesärztekammer Hessen